

Moped-Ausbildung, Reform Überblick, 5. Jänner 2017

Zur Reform der Moped-Ausbildung sind zwei Änderungen von gesetzlichen Vorschriften vorgesehen

- Änderung des Führerscheingesetzes (18. FSG-Novelle)
(im Parlament beschlossen, aber noch nicht im Bundesgesetzblatt)
- Änderung der FSG-DV (FSG-Durchführungsverordnung)
(Begutachtung der 14. FSG-DV-Novelle ist noch nicht erfolgt)

18. FSG-Novelle, bisherige Schritte

7. Dezember 2016, Verkehrsausschuss, Parlament

14. Dezember 2016, Nationalrat Plenum

19. Dezember 2016, Bundesrat Plenum

Bundesgesetzblatt bisher noch nicht veröffentlicht

Bericht des Ausschusses/Parlament:

2. Mopedausbildung: Der Bereich Mopedausbildung und -prüfung wurde im Rahmen des Maßnahmenpaketes Verkehrssicherheit überarbeitet und bedarf nicht zuletzt aufgrund der besorgniserregenden Entwicklung der Unfallzahlen diverser Änderungen. Einerseits findet die Risikokompetenz Eingang in die Mopedausbildung und -prüfung (was erforderlich macht, dass auch die Fahrlehrer eine diesbezügliche Schulung erhalten), es wird die Mopedprüfung ausschließlich auf eine Computerprüfung umgestellt, der Ablauf der einzelnen Ausbildungsschritte wird festgelegt und das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung wird angepasst. Diese den Bereich Moped betreffenden Änderungen finden sich zum Teil in dieser Novelle und zum anderen Teil in der 14. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung, die insofern als Einheit anzusehen sind.

18. FSG-Novelle, Vorschriften im Detail

10. In § 18 Abs. 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

Risikokompetenz-Schulung

§ 18 Abs. 1

„Im Rahmen der in Z 2, 4 und 5 genannten Ausbildung ist auch der Abschnitt „Risikokompetenz“ gemäß Anlage 10a Kapitel 2 Punkt 1.15 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 in der jeweils geltenden Fassung zu vermitteln.“

Beginn frühestens 2 Monate vor 15. Geburtstag

§ 18 Abs. 1

Mit der in den Z 2 bis 5 genannten Ausbildung und Prüfung darf frühestens zwei Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen werden. Die theoretische Prüfung gemäß Z 3 darf nicht im Rahmen der theoretischen Ausbildung gemäß Z 2 abgehalten werden.“

„(25) § 2 Abs. 1a, § 6 Abs. 2 und § 18 Abs. 1, 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 treten am **1. März 2017** in Kraft.“

12. § 18 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

Fahrlehrer B benötigt Risikokompetenz-Ausbildung

„Die praktische Schulung ist unter der Leitung eines Fahrlehrers für die Klassen A oder B, der eine Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz gemäß § 64f KDV 1967 absolviert haben muss, oder eines besonders geeigneten Instructors für die Klasse A gemäß § 4a Abs. 6 durchzuführen.“

13. In § 18 Abs. 6 wird die Wortfolge

Verordnungsermächtigung zur Computerprüfung

„den Inhalt, den Umfang, die Art und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 3.“ ersetzt durch die Wortfolge „den Inhalt, den Umfang, die Art und den Ablauf der Ausbildung und **Prüfung** gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6.“

Dieses Dokument umfasst nur die Änderungen der 18. FSG-Novelle.